

BILANZ zum 31. Dezember 2009

awf Arbeits- und Wirtschaftsförderungs-GmbH i. L., Hoppegarten

AKTIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1,00	2,00
II. Sachanlagen		
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00	11,00
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Verkaufsgrundstücke	3.469.025,60	3.555.696,80
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	202.603,50	321.512,05
2. sonstige Vermögensgegenstände	8.077,65	8.356,02
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	419.145,20	684.295,77
C. Rechnungsabgrenzungsposten	836,01	996,37
	4.099.689,96	4.570.870,01

BILANZ zum 31. Dezember 2009

awf Arbeits- und Wirtschaftsförderungs-GmbH i. L., Hoppegarten

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		1.917.350,00	1.917.350,00
II. Verlustvortrag		1.642.297,80-	5.277.218,54-
III. Jahresüberschuß		2.029.811,77	3.634.920,74
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		8.800,00	22.900,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.779.055,20		4.256.600,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.290,15	1.782.345,35	15.745,71
3. sonstige Verbindlichkeiten		3.375,79	0,00
- davon aus Steuern			
EUR 3.375,79 (EUR 0,00)			
D. Rechnungsabgrenzungsposten		304,85	572,10
		4.099.689,96	4.570.870,01

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2009 bis 31.12.2009

awf Arbeits- und Wirtschaftsförderungs-GmbH i. L., Hoppegarten

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		96.342,80	739.724,93
2. sonstige betriebliche Erträge		8.003,32	1.774,73
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		91.365,21	720.900,00
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	30.381,32		57.429,89
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>5.396,34</u>	35.777,66	10.747,70
- davon für Altersversorgung EUR 260,11 (EUR 246,70)			
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0,00		206,00
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	<u>2.537,00</u>	2.537,00	69.172,50
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		40.697,95	44.794,76
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		14.013,16	29.839,05
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>162.842,01</u>	<u>240.029,97</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		214.860,55-	371.942,11-
10. außerordentliche Erträge		<u>2.250.000,00</u>	4.000.000,00
11. außerordentliches Ergebnis		2.250.000,00	4.000.000,00
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00		12.326,76-
Übertrag	0,00	2.035.139,45	3.640.384,65

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2009 bis 31.12.2009

awf Arbeits- und Wirtschaftsförderungs-GmbH i. L., Hoppegarten

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	0,00	2.035.139,45	3.640.384,65
13. sonstige Steuern	<u>5.327,68</u>	<u>5.327,68</u>	<u>5.463,91</u>
14. Jahresüberschuß		<u><u>2.029.811,77</u></u>	<u><u>3.634.920,74</u></u>

awf Arbeits- und Wirtschaftsförderungs-GmbH i. L., Hoppegarten

Anhang 2009

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der awf Arbeits- und Wirtschaftsförderungs-GmbH i. L., Hoppegarten wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 19. Oktober 2009 wurde die Liquidation der awf zum 01. Januar 2010 beschlossen.

Die Form des Jahresabschlusses ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich der Vornahme steuerrechtlicher Maßnahmen

Die Gesellschaft ist am 31. Dezember 2009 nicht bilanziell überschuldet. Die Alleingesellschafterin - Gemeinde Hoppegarten - hat in 2009 einen Zuschuss von 2,25 MioEUR zur Kredittilgung zur Verfügung gestellt. Für die Darlehensverbindlichkeiten, die am 31. Dezember 2009 in Höhe von 1.779,1 TEUR valutieren, hat die Alleingesellschafterin eine Kommunalbürgschaft übernommen.

Die Bilanzierung erfolgte unverändert zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen erfolgte mit den Anschaffungskosten vermindert um lineare Abschreibungen über die Nutzungsdauer der jeweiligen Wirtschaftsgüter.

Das Vorratsvermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Für eine Teilfläche (Baugebiet 2b Nord) wurde im Jahr 2006 eine Abwertung auf den niedrigeren beizulegenden Wert von 50,00 EUR pro m² vorgenommen.

Die Verkaufsfläche des Wohn-/Mischgebiets wurde 2008 auf den niedrigeren beizulegenden Wert von insgesamt 200.000,00 EUR abgewertet. Dies wurde mit mangelnder Nachfrage begründet.

Das übrige Umlaufvermögen wurde mit dem Nennwert bewertet. Das Ausfallrisiko der Forderungen wurde durch eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Eine Abzinsung von Verbindlichkeiten nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG war nicht erforderlich.

Anhang 2009

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagenvermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen (Anlage 1).

Die Restlaufzeit der Forderungen von mehr als einem Jahr stellen sich wie folgt dar:

	Gesamt	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr
	EUR	EUR
Forderung aus Lieferungen und Leistungen	202.603,50	24.100,00
Sonstige Vermögensgegenstände	8.320,31	0,00

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen werden keine größeren Beträge ausgewiesen, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben in 2009 ausgewiesen, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem 31. Dezember 2009 darstellen.

Die Laufzeit der Verbindlichkeiten und deren Besicherung sind im Verbindlichkeitspiegel dargestellt (Anlage 2).

In den Verbindlichkeiten sind keine größeren Beträge enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag rechtlich entstehen.

Vorausgezahlte Zinsen für das Folgejahr wurden passiv abgegrenzt.

Neben den in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten sind keine Haftungsverhältnisse zu vermerken.

Die Geschäftsführung schlägt die folgende Ergebnisverwendung vor:

Der Jahresüberschuss von 2.029.811,77 EUR soll mit dem Verlustvortrag von 1.642.297,80 EUR verrechnet und der verbleibende Betrag von 387.513,97 EUR auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Sonstige Pflichtangaben

Im Jahresdurchschnitt 2009 ist, neben der Geschäftsführerin, eine Mitarbeiterin beschäftigt.

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte des Unternehmens durch die alleinige Geschäftsführerin Frau Dr. Petra Winter, Kauffrau, geführt. Die Geschäftsführerin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 19. Oktober 2009 wurde Frau Dr. Winter zur Liquidatorin bestellt.

Verwaltungsratsmitglieder waren im Geschäftsjahr 2009:

Herr Frank Grubitz, Kaufmann, Vorsitzender (bis 31. August 2009)
Herr Werner Olszewski, Lehrer i. R. (bis 31. August 2009)
Herr Martin Rölke, Pferdetrainer (bis 31. August 2009)
Herr Gerhard Licht, Gemeindegemeinderat
Frau Ruth Schaefer, Lehrerin i. R.
Herr Wolfgang Toleikis, Rentner (seit 01. September 2009)
Herr Bernd Zimmermann, Ass. Jur. Ministerialrat (seit 01. September 2009)
Herr Maurice Birnbaum, Versicherungsfachmann (seit 01. September 2009)

Hoppegarten, 25. März 2010

awf Arbeits- und Wirtschaftsförderung GmbH i. L.
Hoppegarten

Brutto-Anlagenspiegel zum 31.12.2009

	Anschaffungs- Herstellungs- kosten 01.01.2009 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Anschaffungs- Herstellungs- kosten 31.12.2009 EUR	kumulierte Abschreibungen 01.01.2009 EUR	Abschreibungen Geschäftsjahr EUR	auf Abgänge entfallende Abschreibungen EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2009 EUR	Buchwert 31.12.2009 EUR
I. Immaterielle Vermögens- gegenstände									
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3.704,52		1.000,00	2.704,52	3.702,52		999,00	2.703,52	1,00
Immaterielle Vermögens- gegenstände	3.704,52		1.000,00	2.704,52	3.702,52		999,00	2.703,52	1,00
II. Sachanlagen									
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	26.965,67		26.211,67	754,00	26.954,67		26.201,67	753,00	1,00
Sachanlagen	26.965,67		26.211,67	754,00	26.954,67		26.201,67	753,00	1,00
	30.670,19		27.211,67	3.458,52	30.657,19		27.200,67	3.456,52	2,00

**Anlage 2
zum Anhang**

awf Arbeits- und Wirtschaftsförderungs-GmbH i. L.
Hoppegarten

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2009
(Vorjahreszahlen darunter)

	insgesamt	davon Restlaufzeit		davon gesichert
		unter 1 Jahr	über 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.779.055,20 4.256.600,00	1.779.055,20 4.256.600,00	0,00 0,00	1.779.055,20 4.256.600,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.290,15 15.745,71	3.290,15 15.745,71	0,00 0,00	0,00 0,00
sonstige Verbindlichkeiten	3.375,79 0,00	3.375,79 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00
Gesamtbetrag	1.785.721,14 4.272.345,71	1.785.721,14 4.272.345,71	0,00 0,00	1.779.055,20 4.256.600,00

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch eine Kommunalbürgschaft der Gemeinde Hoppegarten gesichert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.